

Schweizerische Verkehrszentrale

Agentur London

Direktion, Zurich

03. AUG. 1978

22

Ihre Ref.:

Ihr Schreiben vom:

Unsere Ref.: KZ/Br

Datum: 1. August 1978

Betrifft: Agenturpersonal / Stimmrecht fuer Auslandschweizer

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

Wie mit Ihnen und Herrn Baroni kuerzlich persoendlich besprochen, waere es von grossem Vorteil, wenn die DGO-Angestellten der SVZ vom Ausland her brieflich stimmen und waehlen koennten. Auf diese Weise haetten sie die Moeglichkeit, an allen eidgenoessischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und nicht nur dann, wenn sie sich am Abstimmungstag zufaellig in der Schweiz aufhalten. Dies haette u.a. auch den Vorteil, dass sich unser Personal noch intensiver mit den in den Abstimmungen aufgeworfenen Fragen und Problemen befassen wuerde.

Im Kreisschreiben an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland ueber die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 30. August 1976 steht folgender Passus (siehe Beilage):

Die im Ausland eingesetzten und dort wohnenden Beamten oder Angestellten des Bundes duerfen vom Ausland her brieflich stimmen oder waehlen. Grund fuer diese Regelung ist der Umstand, dass die Beamten oder Angestellten den Dienstort ohne Zustimmung des Arbeitgebers nicht verlassen duerfen. Aus dienstlichen Gruenden waere es nicht moeglich, allen gleichzeitig eine Reise in die Schweiz ueber das gleiche Wochenende zu bewilligen. Referendumsbegehren und Volksinitiativen koennen ebenfalls unterzeichnet in die Schweiz gesandt werden, sofern die uebrigen Formalitaeten beachtet werden.

Die genau gleichen Ueberlegungen haben auch fuer unsere DGO-Angestellten Geltung.

Die Schweizerische Botschaft in London glaubt, dass ein diesbezugliches Gesuch seitens der Direktion der Schweizerischen Verkehrszentrale an das Eidgenoessische Politische Departement wahrscheinlich bewilligt wuerde. Da nicht nur die Beamten, sondern auch die im Angestellten-Verhaeltnis stehenden Schweizer, welche auf der Botschaft arbeiten, vom Ausland her brieflich waehlen und stimmen koennen, bildet der Beamten-Status kein Kriterium fuer die Erteilung der Bewilligung, vom Ausland her brieflich stimmen und waehlen zu koennen.

Fuer Ihre Muehe danken wir Ihnen bestens und gruessen Sie recht freundlich.

SWISS NATIONAL TOURIST OFFICE

A. Kunz
A. Kunz
Agenturchef

Beilage: 1 Fotokopie des Kreisschreibens vom 30. August 1976